Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)
Greifswalder Str. 4
Haus für Demokratie und Menschenrechte
10405 Berlin

Berlin, den 02.10.2012

Zu dem Rechtsstreit
- 7 A 10532/12.OVG -

unterbreitet das Büro für Gleichbehandlung e.V. (BUG) dem Gericht folgenden

Amicus Curiae Brief:

Ungeachtet der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 22 Abs. 1a BPolG erweisen sich die gegen den Kläger ergriffenen Maßnahmen jedenfalls als rechtsfehlerhaft, weil die Beklagte die Grenzen des ihr zustehenden Ermessens verkannt hat (§ 114 S. 1 Var. 1 VwGO).

Ermessensgrenzen ergeben sich vorliegend zum einen aus Art. 3 Abs. 3 GG und zum anderen aus dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes.

1.) Zu Art. 3 Abs. 3 GG

Als ermessensfehlerhaft erweist sich zuvörderst die Missachtung der Ermessensgrenze des grundrechtlichen Diskriminierungsverbots gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG. Durch die Auswahl des Klägers „aufgrund seiner Hautfarbe"

so das streitgegenständliche Urteil des VG Koblenz v. 28.02.2012
– 5 K 1026/11.KO –, juris

zum Zwecke einer Personenkontrolle durch Bundespolizeibeamte wurde seitens der Beklagten an das Differenzierungsmerkmal der „Rasse" angeknüpft. Nach allen vertretbaren Deutungen des Diskriminierungsverbots aufgrund der „Rasse" liegt darin eine Verletzung des in der Menschenwürde begründeten und vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Gräueltaten in die Verfassung aufgenommenen Grundrechts aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG,

> vgl. BVerfGE 76, 143 <157>; 80, 315, <333>; *Heun* in Dreier, Grundgesetz, Art. 3 Rn. 116, 128; *Dürig/Scholz* in Maunz/Dürig, Grundgesetz, 65. EL 2012, Art. 3 Abs. 3 Rn. 1, 31.

Denn nach benanntem Artikel darf kein Mensch „wegen" des Merkmals der „Rasse" benachteiligt werden, wobei unter „Rasse" eine Menschengruppe mit bestimmten wirklich oder vermeintlich vererbbaren Zuschreibungen verstanden wird. Insbesondere „Farbige" als Gruppe, die besonders NS-Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war, werden von dem Merkmal erfasst,

> vgl. *Heun* in Dreier, Grundgesetz, Art. 3 Rn. 128; zur Hautfarbe vgl. auch *Dürig/Scholz* in Maunz/Dürig, Grundgesetz, 65. EL 2012, Art. 3 Abs. 3 Rn. 29. Der Begriff der „Rasse" ist dabei als subsumierbarer Rechtsbegriff freilich nicht unumstritten; die Verwendung des Begriffes impliziert keinesfalls die Akzeptanz von Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener Rassen zu belegen, vgl. hierzu die 6. Begründungserwägung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. EG L 180/22 vom 19.07.2000.

Zwar bekundete der involvierte Bundespolizeibeamte, neben der Hautfarbe könnten etwa auch die - unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebots völlig unverfänglichen - Tatsachen als Anhaltspunkte dienen, dass Reisende Gepäck bei sich hätten oder alleine irgendwo im Zug stünden. Indes berief sich der diensthabende Beamte in concreto ausschließlich auf das verdächtige Merkmal der Hautfarbe. Aufgrund dessen ist ein Vergleich der Lage der potentiellen Betroffenen ohne das gewählte Differenzierungskriterium mit derjenigen des Klägers anzustellen, der hier eine rechtlich relevante Benachteiligung durch exekutiven Ermessensfehlgebrauch ergibt. Denn ohne seine schwarze Hautfarbe wäre der Kläger in der zu beurteilenden Situation keiner Personenkontrolle unterzogen worden.

Die erforderliche Kausalität des Merkmals der „Rasse" für die Diskriminierung ist zu bejahen. Das gilt zunächst nach dem oberflächlichen Verständnis, dass die Ermessensausübung nach § 22 Abs. 1a BPolG conditio sine qua non der Grund-

rechtsverletzung darstellt. Bei näherem Hinsehen erweist sich zudem, dass im vorliegenden Fall die noch vertretenen präzisierenden Auffassungen zur Frage der Kausalität allesamt zum gleichen Ergebnis gelangen. Das gilt einerseits für das Verständnis der Norm als absolutes Anknüpfungsverbot, das jede Verwendung des verpönten Merkmals der „Rasse" (ethnischen Herkunft) als Voraussetzung einer Rechtsfolge ausschließt,

> vgl. *Heun* in Dreier, Grundgesetz, Art. 3 Rn. 122; ein Verständnis der besonderen Gleichheitssätze als Anknüpfungsverbote durchgängig in der neueren Rspr., siehe etwa BVerfGE 114, 357 <366>; 85, 191 <206>; BVerfG, EuGRZ 1995, 410, 415; BVerfG NJW 1998, 131; BVerfG, Beschluss vom 17.02.1999 – 1 BvL 26/97 –, juris, Rn. 15; siehe schon *Seißer*, Das Verhältnis des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) zu besonderen Gleichheitssätzen, 1969, S. 107; *Sachs*, Grenzen des Diskriminierungsverbotes, 1987, S. 428 ff.; *Rädler*, Verfahrensmodelle zum Schutz vor Rassendiskriminierung, 1999, S. 11 ff.

In die Richtung eines solchen Normverständnisses weist nicht zuletzt die neuere europäische Rechtsentwicklung, die in Art. 2 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2000/43/EG die unmittelbare Diskriminierung aufgrund der „Rasse" oder ethnischen Herkunft abwägungsfest verbietet,

> vgl. § 20 Abs. 1 AGG als Umsetzung jener Vorgaben für den Zivilrechtsverkehr.

Es trifft aber genauso für die weit weniger strikte Auslegung als Verbot der ausschließlichen Anknüpfung an das „Rasse"-Merkmal zu,

> so teilweise die frühere Rspr., vgl. nur BVerfGE 57, 335 <342>; BayVGH, NVwZ 1990, 979, 981.

Denn hier ist allein das Charakteristikum der Hautfarbe expliziter Grund des polizeilichen Einschreitens gewesen. Die Interpretation des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG als Begründungsverbot weist demzufolge in die gleiche Richtung: Die Begründung der Ungleichbehandlung stützt sich gerade auf das suspekte Merkmal der „Rassezugehörigkeit",

> vgl. *Heun* in Dreier, Grundgesetz, Art. 3 Rn. 124; *Sachs*, Grenzen des Diskriminierungsverbotes, 1987, S. 424 ff.

Eine Rechtfertigung der angegriffenen Maßnahme durch überwiegende Gemeinwohlgründe scheidet aus. Hier kann dahinstehen, ob die polizeiliche Taktik des in der internationalen Diskussion als „racial profiling" bezeichneten Untersuchens

einer Person, weil sie nach Ansicht der Polizei aufgrund ihrer „Rassenzugehörigkeit" mit größerer Wahrscheinlichkeit eine bestimmte Straftat begangen hat, in Abwägung mit einer extremen Unsicherheits- und Gefahrenlage gebracht werden kann. Dahingehende Erwägungen wurden teilweise in der unmittelbaren Folgezeit der Terroranschläge vom 11. September 2001 angestellt,

> vgl. dazu *Gross/Livingston*, Racial profiling under attack, 102 Columbia Law Review, 2002, 1413 ff.

Auch in der deutschen Diskussion finden sich vereinzelte Stimmen, die infolge ihrer Ablehnung des Verständnisses von Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG als absolutes Anknüpfungsverbot den Schutz des Bestandes der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und anderer höchstrangiger Rechtsgüter als Rechtfertigungsgrund anerkennen wollen,

> *Kannengießer* in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG, Art. 3 Rn. 58.

Die Durchsetzung von Normen des Ausländerrechts ist allerdings in keinem erdenklichen Falle dazu geeignet, solcherlei höchste Rechtsgüter vor gewichtigen Schäden zu bewahren. Überdies ist die Diskriminierung jedenfalls nicht zwingend erforderlich.

Daher gilt auch im hier zu beurteilenden Fall sogar dann, wenn man die polizeiliche Lagebeurteilung im Grundsatz als zutreffend unterstellt: Selbst wenn die „Rasse" – wovon sich das BUG ausdrücklich distanziert – ein brauchbares statistisches Indiz für die Übertretung bestimmter Normen darstellen sollte, ist es sehr unwahrscheinlich, dass ein einzelnes Individuum tatsächlich kriminell ist. Letztere Feststellung ist geeignet, über die konkret verbotene Anknüpfung an das „Rasse"-Kriterium hinaus die gewählte polizeiliche Taktik auch bezüglich ihres Nutzens außerhalb konkreter Verdachtssituationen in Frage zu stellen. Ihre schlagende Überzeugungskraft ist indes nicht von Nöten, um die Unvereinbarkeit der gegen den Kläger eingesetzten bundespolizeilichen Maßnahme mit Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG infolge Ermessensmissbrauchs festzuhalten.

2.) Zu den völkerrechtlichen Ermessensgrenzen

Weiterhin erweisen sich die in Rede stehenden Maßnahmen als ermessensfehlerhaft, weil sie die Vorgaben völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik missachten. Insbesondere stehen Verstöße gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (IPbpR), die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Anti-Rassendiskriminierungs-Übereinkommen) im Raum.

a. Völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands binden nicht nur die Bundesrepublik nach außen. Sie gelangen über die jeweiligen Umsetzungsgesetze auch innerstaatlich zu Geltung. Vollziehende Gewalt und Rechtsprechung sind somit an das Völkerrecht gebunden, Art. 20 Abs. 3 GG,

> BVerfGE 111, 307 <316 f.>; *Streinz* in Sachs, Grundgesetz, 5. Auflage 2009, Art. 59 Rn. 65a.

Grundsätzlich teilt das Völkerrecht dabei den Rang des jeweiligen Umsetzungsgesetzes. Aus einer Gesamtschau der Art. 24, 25, 26 und 59 Abs. 2 GG sowie der Präambel des Grundgesetzes folgert das Bundesverfassungsgericht indes einen Verfassungsauftrag völkerrechtsfreundlichen Verhaltens,

> st. Rspr., BVerfGE 111, 307 <317 ff.>; 112, 1 <24 ff.>; *Nettesheim* in Maunz/Dürig, Grundgesetz, 65. EL 2012, Art. 59 Rn. 187; *Streinz* in Sachs, Grundgesetz, 5. Auflage 2009, Art. 24 Rn. 6.

Hieraus folgt die Pflicht aller innerstaatlichen Stellen – der Polizeibehörden wie der Gerichte – zur völkerrechtsfreundlichen Auslegung des einfachgesetzlichen Rechts im Rahmen des „methodisch Vertretbaren",

> st. Rspr., BVerfGE 74, 358 <370>; 111, 307 <317>; 127, 132 <164>; 128, 326 <368 f.>; für die EMRK eingehend *Giegerich*, Wirkung und Rang der EMRK in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, in Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanz-Kommentar, 2. Auflage 2006, S. 81 ff.

Dies gilt mit Blick auf Art. 1 Abs. 2 GG umso mehr, wenn es sich bei den völkerrechtlichen Verpflichtungen um solche des Menschenrechtsschutzes handelt wie bei der EMRK, dem IPbpR und dem Anti-Rassendiskriminierungs-Übereinkommen,

> vgl. BVerfGE 111, 307 <329>; 128, 326 <369>; *Herdegen* in Maunz/Dürig, Grundgesetz, 65. EL 2012, Art. 1 Abs. 2 Rn. 47 ff.

Die Vorgaben gerade der völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge werden dabei durch die Rechtsprechung der jeweiligen vertragseigenen Organe konkretisiert, sodass die innerstaatlichen Stellen das Völkerrecht in der Auslegung eben dieser Organe zu berücksichtigen haben,

> vgl. BVerfGE 111, 307 <319 f.>; dazu *Cremer*, Entscheidung und Entscheidungswirkung, in Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanz-Kommentar, 2. Auflage 2006, S. 1747 ff.; *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage 2009, S. 18 ff.

b. Dem Gebot völkerrechtsfreundlicher Auslegung des § 22 Abs. 1a BPolG wird das erstinstanzliche Urteil nicht gerecht. Denn es verkennt die Grenzen exekutiven Ermessens, § 114 S. 1 Var. 1 VwGO,

> vgl. BVerfGE 128, 326 <371 f.>, welche den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als methodischen Anknüpfungspunkt für eine völkerrechtsfreundliche Auslegung ausmacht.

aa. Der Kläger wurde einzig aufgrund seiner Hautfarbe kontrolliert, da die Beklagte hiervon Rückschlüsse auf eine ausländische Staatsangehörigkeit des Klägers ziehen wollte. Konkrete Tatsachen, welche die Missachtung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen durch den Kläger nahelegten, waren nicht ersichtlich (siehe oben). Eine solche Praxis des „racial profiling" konstituiert einen Verstoß gegen das Rassismusverbot des Art. 26 IPbpR.

Art. 26 IPbpR besagt:

> „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen und sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten."

Die Vorschriften des IPbpR werden durch den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (UN Human Rights Committee) implementiert, vgl. Art. 28 ff. IPbpR. Das Fakultativprotokoll zum IPbpR weist dem Menschenrechtsausschuss auch eine Zuständigkeit für Individualbeschwerden zu. Die Bundesrepublik

Deutschland hat nicht nur den IPbpR, sondern auch das Fakultativprotokoll ratifiziert.

> Für den IPbpR: BGBl. 1973 II S. 1534; für das Fakultativprotokoll: BGBl. 1992 II S. 1247.

Damit hat sie zum Ausdruck gebracht, dass sie zum einen die Vorschriften des Paktes als unmittelbar rechtsbewehrt verstanden wissen will und zum anderen den Menschenrechtsausschuss in seiner Zuständigkeit zur Überwachung und Konkretisierung jener Rechtsvorschriften anerkennt.

In einem dem vorliegenden überaus ähnlichen Fall hat der UN-Menschenrechtsausschuss die spanische Praxis des „racial profiling" als Verstoß gegen Art. 26 IPbpR verurteilt.

> United Nations Human Rights Committee, 27 July 2009, CCPR/C/96/D/1493/2006 – *Rosalind Williams Lecraft v. Spain* –, abrufbar unter: *http://sim.law.uu.nl/SIM/CaseLaw/fulltextccpr.nsf/160f6e7f0fb318e8c1256d410033e0a1/ecb56364c33bfd13c125776f0033453d?OpenDocument* (zuletzt abgerufen am 25.09.2012).

Rosalind Williams Lecraft, eine spanische Staatsbürgerin, war im Bahnhof von Valladolid durch einen Beamten der Nationalpolizei aufgefordert worden, sich auszuweisen. Auf ihre Frage, warum einzig sie kontrolliert werde, hatte der Beamte geantwortet, dass „Farbige" überdurchschnittlich oft illegale Einwanderer seien.

> Zum dortigen Sachverhalt: UN Human Rights Committee, a.a.O., Rn. 2.1.

Auf ihre Individualbeschwerde verurteilte der Menschenrechtsausschuss das Königreich Spanien zu einer öffentlichen Entschuldigung gegenüber Frau Williams Lecraft. Spanien müsse ferner alle notwendigen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass sich entsprechende Vorfälle nicht wiederholten.

> UN Human Rights Committee, a.a.O., Rn. 9.

Identitätskontrollen dienten zwar im Einzelfall einem legitimen Zweck. Dabei dürften jedoch weder bestimmte physische Merkmale oder ethnische Charakteristika als Indiz für einen möglichen Rechtsverstoß gewertet werden. Noch dürften polizeiliche Maßnahmen verdachtsunabhängig auf Menschen mit spezifischen

physischen oder ethnischen Merkmalen abzielen. Denn dies berühre die betroffenen Personen in ihrer Menschenwürde, begünstige die Verbreitung fremdenfeindlicher Vorurteile und laufe dem Kampf gegen rassistische Diskriminierung zuwider:

> *„(7.2) The Committee considers that identity checks carried out for public security or crime prevention purposes in general, or to control illegal immigration, serve a legitimate purpose. However, when the authorities carry out such checks, the physical or ethnic characteristics of the persons subjected thereto should not by themselves be deemed indicative of their possible illegal presence in the country. Nor should they be carried out in such a way as to target only persons with specific physical or ethnic characteristics. To act otherwise would not only negatively affect the dignity of the persons concerned, but would also contribute to the spread of xenophobic attitudes in the public at large and would run counter to an effective policy aimed at combating racial discrimination. [...] (8.) In the light of the foregoing, the Human Rights Committee, acting under article 5, paragraph 4, of the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, is of the view that the facts before it disclose a violation of article 26, read in conjunction with article 2, paragraph 3, of the Covenant."*
> - UN Human Rights Committee, a.a.O.

bb. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen Art. 14 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Var. 1 EMRK vor. Die Identitätskontrolle des Klägers beinhaltet einen Eingriff in dessen Recht auf Privatheit aus Art. 8 Abs. 1 Var. 1 EMRK. Denn der EGMR versteht dieses Konventionsrecht im Sinne eines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, das vor Datenerhebungen auch im öffentlichen Leben schützt,

> vgl. bereits die Rechtsprechung der „Kommission" als Vorgängerin des EGMR: EKMR DR 30, 239 <240>, *X v. United Kingdom*; ferner EGMR Rep. 2003-IX, 241, § 97, *Smirnova; Marauhn/Meljnik*, Privat- und Familienleben, in Grote/Marauhn, EGMR/GG Konkordanz-Kommentar, 2. Auflage 2006, S. 773 und 800.

Ungeachtet einer möglichen Rechtfertigung, eröffnet dieser Eingriff den Anwendungsbereich des Art. 14 EMRK, welcher den Genuss der in Art. 8 EMRK niedergelegten Konventionsrechte „ohne Diskriminierung, insbesondere [...] wegen der Hautfarbe [...]" gewährleistet.

> Zur Akzessorietät des Art. 14 EMRK siehe *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage 2009, S. 445 ff.

Das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK sieht der EGMR als verletzt an, wenn die Ausübung des betroffenen Freiheitsrechts – vorliegend das informationelle Selbstbestimmungsrecht – allein von einem der verbotenen Diskriminie-

rungsmerkmale abhängig gemacht werde, ohne dass dies objektiv geboten und nachvollziehbar begründet sei.

> *„A differential treatment of persons in relevantly similar situations, without an objective and reasonable justification, constitutes discrimination [...].“* – EGMR, 13.12.2005, applications nos. 55762/00 and 55974/00, *Timishev v. Russia*, Rn. 56.

Eine solche objektive Rechtfertigung sei jedoch bei Ungleichbehandlungen, die ausschließlich an die ethnische Herkunft des Betroffenen anknüpften, in einer modernen demokratischen Gesellschaft, die dem Pluralismus und der Toleranz verpflichtet sei, von vornherein ausgeschlossen. Denn Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft seien besonders verletzend. Sie erforderten besondere Wachsamkeit sowie ein energisches Einschreiten des Staates zur Bekräftigung der demokratischen Vision, wonach Vielfalt nicht als Bedrohung, sondern als Bereicherung erkannt werden müsse:

> *56. Discrimination on account of one's actual or perceived ethnicity is a form of racial discrimination [...]. Racial discrimination is a particularly invidious kind of discrimination and, in view of its perilous consequences, requires from the authorities special vigilance and a vigorous reaction. It is for this reason that the authorities must use all available means to combat racism, thereby reinforcing democracy's vision of a society in which diversity is not perceived as a threat but as a source of enrichment [...].*
> *58. In any event, the Court considers that no difference in treatment which is based exclusively or to a decisive extent on a person's ethnic origin is capable of being objectively justified in a contemporary democratic society built on the principles of pluralism and respect for different cultures.“* – EGMR a.a.O.

cc. Entsprechende Vorgaben ergeben sich schließlich aus Art. 2 Abs. 1 lit. a, c des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, zu dessen Vertragsstaaten die Bundesrepublik zählt,

> siehe BGBl. 1969 II S. 962.

Die Vorschrift lautet:

> (1) Die Vertragsstaaten verurteilen die Rassendiskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung in jeder Form und der Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck
>
> a. verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, Handlungen oder Praktiken der Rassendiskriminierung gegenüber Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen und örtlichen

Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln

b. [...]

c. trifft jeder Vertragsstaat wirksame Maßnahmen, um das Vorgehen seiner staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen [...]

[...]

Auch hier besagt die Rechtsprechung des Ausschusses zur Beseitigung der Rassendiskriminierung nach Art. 8 des Übereinkommens, dass eine an ethnische Merkmale anknüpfende Ungleichbehandlung als verbotene Diskriminierung gilt, solange sie allein in statistischen oder pseudo-statistischen Generalisierungen über eine bestimmte ethnische Gruppe gründet,

> vgl. Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD), Gutachten vom 10.08.1988 – *Yilmaz-Dogan v. Netherlands* –, EuGRZ 1990, 64 (insbes. Ziff. 9.3), wonach die Kündigung einer schwangeren türkischen Arbeitnehmerin diskriminierend sei, der ihr Arbeitgeber pauschal vorgeworfen hatte, dass ausländische Arbeitnehmerinnen im Gegensatz zu niederländischen Frauen nach der Geburt nicht zuhause blieben, sondern ihre Kinder in fremde Obhut gäben. Infolgedessen würde es zu erhöhten Fehlzeiten kommen, wenn es Schwierigkeiten bei der Betreuung gäbe; siehe auch *König/Peters*, Das Diskriminierungsverbot, in Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanz-Kommentar, 2. Auflage 2006, S. 1181.

3.) Ergebnis

Nach alledem konnte eine polizeirechtliche Verantwortlichkeit des Klägers nicht ausschließlich über bestimmte physische Merkmale begründet werden. Da die Beklagte maßgeblich auf die Hautfarbe des Klägers abstellte, missachtete sie nicht nur Art. 3 Abs. 3 GG, sondern auch das Verfassungsgebot völkerrechtsfreundlicher Auslegung, verstieß gegen ihre Pflichten aus Art. 26 IPbpR, Art. 14 EMRK sowie Art. 2 Abs. 1 lit. a, c des Anti-Rassendiskriminierungs-Übereinkommens und übte ihr Verantwortlichenauswahlermessen rechtsfehlerhaft aus.

Vera Egenberger Tim Wihl Alexander Tischbirek